



# BWE-Argumente zur aktuellen EEG 2016-Diskussion

20.06.2016

Der Bundesverband WindEnergie lehnt Ausschreibungen ab. Sowohl auf bundes- als auch landespolitischen Ebenen hat der Verband diese Position in den vergangenen Monaten deutlich vertreten. Mit seiner Bandbreite an Herstellern, Zulieferern, kleinen, mittleren und großen Projektierern sowie regionalen Erzeugern, Landwirten und Bürgerprojekten ist der deutsche Windmarkt international einzigartig und schafft bundesweit und auf zahlreichen Ebenen Wertschöpfung. Diese Vielfalt ist ein wichtiger Schlüssel zur Akzeptanz der Energiewende und schafft nachweislich bessere Voraussetzungen für technische und prozessuale Innovationen. Ausschreibungen jedoch führen in aller Regel zu einer drastischen Verkleinerung des Marktes. Sie setzen voraus, dass es für alle Teilnehmer annähernd gleiche Voraussetzungen gibt. Dies ist mit Blick auf den breit gefächerten deutschen Markt nicht erkennbar. Ausschreibungen sind daher das falsche Instrument, die Erfolge des deutschen Marktes weiterzuentwickeln oder auch nur zu erhalten. Mit folgender Position zum künftigen Ausschreibungssystem und zu weiteren Detailfragen der Energiewirtschaft begleitet der BWE nun das parlamentarische Verfahren zur EEG-Novelle.

## Die weiterhin wichtigsten Botschaften und Forderungen zum EEG 2016 zu Beginn des offiziellen Gesetzgebungsverfahrens:

### 1. Erhalt der Bürgerenergie und Akteursvielfalt

Um kleine Akteure im Windenergiemarkt zu schützen, fordert der BWE, Projekte von insgesamt bis zu 18 MW von Ausschreibungen gänzlich auszunehmen. Bestätigt wird der Verband durch ein Schreiben der EU Wettbewerbskommissarin, Margrethe Vestager, an den BWE aus dem Januar dieses Jahres: Die Ausnahmeregelung in eben jenem Umfang ist europarechtlich zulässig. Das von der Politik vorgelegte Modell der besonderen Regelungen für kleinere Akteure hingegen geht aus Sicht des BWE nicht weit genug. Die Ausnahmeregelung von 1 MW auf 750 kW zu beschränken, wie im Kabinettsentwurf zum EEG geschehen, reduziert jeglichen Spielraum für Projekte kleiner Akteure noch einmal. Weder das Preis- noch das Zuschlagsrisiko für besonders gefährdete Akteure werden hierbei aufgelöst. Dadurch, dass Bürgerenergiegesellschaften auch an der Ausschreibung teilnehmen müssen, werden diese weiter allen Risiken ausgesetzt. Das Risiko des Totalverlustes der Investition in Vorarbeiten wird zwar gemindert, aber nicht beseitigt. Gerade aber das Totalverlustrisiko im Falle mehrerer erfolgloser Ausschreibungsrunden belastet den kleinen Akteur schwer und kann dazu führen, dass sich dieser aus dem Markt zurückzieht. Es ist unverständlich, dass die Bundesländer ihre eigene Position zum Schutz der Akteursvielfalt aufgegeben haben und keine weitergehende Ausnahmeregelung vom Bund einfordern.

- ***BWE-Botschaft: Projekte bis 18 MW Projekte müssen von Ausschreibungen ausgenommen werden. Das schützt kleine Akteure im Windenergiemarkt.***

## 2. Negative Strompreise

Laut EEG-Gesetzentwurf soll die Sechs-Stunden-Regelung beibehalten werden. D. h. wenn der Wert der Stundenkontrakte am Spotmarkt in der vortägigen Auktion an mindestens sechs aufeinanderfolgenden Stunden negativ ist, verringert sich der anzulegende Wert für diesen Zeitraum auf null. Die Ursache für negative Preise ist ein deutliches Überangebot an Strom bei gleichzeitig niedriger Stromnachfrage. Dies ist in aller Regel zurückzuführen auf die Kapazitäten unflexibler fossiler Kraftwerke mit hohen Grenzkosten, die nicht frühzeitig aus dem Netz genommen werden – nicht aber auf die saubere Erneuerbare Energie ohne Grenzkosten. Der Paragraph ist daher aus Sicht des BWE zu streichen. Um die Integration der Erneuerbaren in das Energieversorgungssystem voranzubringen, sollte das Strommarktdesign stattdessen weiter optimiert werden. Sollte der Gesetzgeber die Sechs-Stunden-Regelung beibehalten, muss die Definition der Anlagen, für die diese Regelung gilt, dringend aufrechterhalten werden (§ 51 Abs 3 Nr. 1). Im Falle der Windenergie betrifft dies Windenergieanlagen mit einer installierten Leistung von mindestens 3 MW. Wie im Entwurf des Strommarktgesetzes auf Basis unabhängiger Gutachten enthalten, sollte die Berechnung der negativen Stundenkontrakte zudem auf Basis der Werte des vortägigen Handels am Spotmarkt und der volumengewichteten Preise aller Transaktionen im kontinuierlichen untertägigen Handel vorgenommen werden.

➤ **BWE-Botschaft:** Die Sechs-Stunden-Regelung sollte gestrichen werden.

## 3. Ausschreibungsvolumen für Windenergie an Land

Die zwischen Bund und Ländern im EEG 2014 vereinbarte Netto-Ausbaumenge von jährlich 2.500 MW für Wind an Land muss beibehalten bleiben. Bezogen auf die Anlagenzahl entsprechen 2.500 MW ungefähr 900 Windenergieanlagen. Diese Menge gleicht in etwa der bislang kleinsten Anzahl jährlich installierter Windenergieanlagen. Zudem ist sie am ehesten mit den Ausbauzielen der Bundesländer vereinbar. Im Kabinettsentwurf zum EEG 2016 wird nun ein Deckel des Brutto-Zubaus eingeführt, der aufgrund einer Formulierungsfrage im Gesetzentwurf als Etikettenschwindel zu deuten ist. Denn laut aktuellem Entwurf plant die Bundesregierung bei Windenergie an Land einen jährlichen Brutto-Zubau von 2.800 MW installierter Leistung in den Jahren 2017 bis 2019 bzw. 2.900 MW ab dem Jahr 2020. Dieses will sie erreichen, indem sie entsprechende Ausschreibungsvolumina derselben Höhe einführt. Der BWE sieht hierin die Gefahr, dass sich die tatsächliche Zubaumenge nochmals reduziert. Das ist nicht zu akzeptieren. Unter der Annahme, dass es auch in einem deutschen Ausschreibungssystem eine Nichtrealisierungsquote für bezuschlagte Gebote geben wird, müssen die nicht realisierten Gebotsmengen auf das Volumen des nächst möglichen Gebotstermins angerechnet werden. Dies ist zwingend notwendig, um die Ausschreibungsmenge auch als Brutto-Zubau im Sinne des angestrebten Ausbaumolumens zu realisieren.

➤ **BWE-Botschaft:** Der Erhalt des 2.500 MW (netto) Ausbaukorridors für Wind an Land hat oberste Priorität.

## 4. Abregelungen/Netzausbau

Im EEG-Gesetzentwurf ist eine Verordnungsermächtigung zur Einrichtung von Netzausbaugebieten vorgesehen. Der dortige Ausbau soll auf künftig 58 Prozent der installierten Leistung, die im Jahresdurchschnitt in den Jahren 2013 bis 2015 in dieser Region in Betrieb genommen worden ist, begrenzt werden. Damit wird jedoch nicht die Ursache von Netzengpässen behoben. Solange nicht alle Maßnahmen, die für eine effiziente Auslastung der Netze notwendig sind, genutzt wurden, lehnt der BWE jegliche Formen von Netzausbauregionen und die damit verbundene Ausbaubegrenzung ab. Eine Synchronisierung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien mit dem Ausbau der Netze muss vor allem durch einen beschleunigten Netzausbau und -umbau erfolgen. Der BWE sieht die Situation einzelner Regionen mit hohen Maßnahmen des Einspeisemangement sehr kritisch und ist sich bewusst, dass es hier Lösungen geben muss. Daher schlägt der Verband vor bzw. fordert: Eine Lösung darf nicht einseitig zu Lasten der Planungen von Windenergieprojekten gehen. Eine wie auch immer geartete Maßnahme muss immer zeitlich begrenzt sein, um den Engpass im Netz zu beseitigen. Netzbetreiber in betroffenen Gebieten müssen nachweisen, dass sie alle Maßnahmen zur effizienten Auslegung der Netze getroffen haben. Alle möglichen fossilen Kapazitäten müssen ihre Leistungen

maximal gedrosselt oder abgeschaltet haben. Darüber hinaus muss in den betroffenen Regionen eine Kopplung der Sektoren Strom-, Wärme- und Mobilität vollzogen worden sein (u. a. Flexibilisierung, Digitalisierung). Der Engpass verursachende Netzbetreiber muss einen Zeitraum angeben, in dem er den Engpass definitiv beseitigt, dies wird durch die BNetzA kontrolliert und sanktioniert. Weitere Optionen ergeben sich durch Temperaturleiterseilmonitoring der Netze, Verstärkung / Erneuerung der Leiterseile auf den Stand der Technik, Öffnung der Regelenergiemärkte, Einführung variabler Netzentgelttarife und Einführung variabler Stromtarife, um auch durch die Nachfrage die Netze entsprechend zu entlasten. Ferner muss der Zwang zum vollständigen Einspeisen ins Netz aufgehoben und der dazu gehörige § 27a gestrichen werden.

➤ **BWE-Botschaft: Netzausbauregionen und die damit verbundenen Zubaubegrenzungen sind abzulehnen.**

## 5. Sektorenkopplung

Grundsätzlich gilt für den BWE, dass Windstrom anderweitig genutzt oder gespeichert werden muss, ehe er abgeregelt wird. Hierzu bedarf es weiterer Flexibilisierungsmaßnahmen des Stromsektors und eine Senkung von Hürden für entsprechende Geschäftsmodelle. Empfehlungen für eine alternative Verwendung des nicht genutzten Windstroms hat der BWE im Positionspapier „Windenergie und Netzausbau“ (2014) und im Impulspapier „Umschalten statt Abschalten“ (2015) vorgelegt. Gerade in den Bereichen Mobilität und Wärme kann die preiswerte Windenergie einen größeren Beitrag zum Erreichen der Energiewendeziele der Bundesrepublik Deutschland leisten. Das hilft darüber hinaus, dem Zielkonflikt zwischen jährlichem Ausbau und Erreichen eines EE-Anteils von 45 Prozent am Stromverbrauch zu lösen. Denn diesem liegt die mangelnde Berücksichtigung der Sektorenkopplung zu Grunde. Aus Sicht des BWE sollten des Weiteren folgende Maßnahmen zum Zuge kommen: Der Zwang zur Netzeinspeisung muss aufgehoben sein für jegliche Sektorenkopplung (Speicherung / PTG / PTH) und nicht nur in Zeiten, in denen die Börse negativ ist (so derzeit § 27 a Abs. 1 Nr. 4). Bund und Länder hatten sich unter Bezugnahme auf die Regionen aus dem Schaufenster-Projekt „Sinteg“ (Schaufenster intelligente Energie – Digitale Agenda für die Energiewende) verständigt, regulatorische Experimentierklauseln zu schaffen, um neue Problemlösungen, insbesondere bei der Sektorenkopplung zu erproben. Leider fehlt dieser Ansatz im Gesetzentwurf. Der Verband regt deshalb ganz konkret an, § 27a Ziffer 4 um den Halbsatz „oder zu Zeiten, in denen die Anlagen durch Einspeisemanagement nach § 14 vom Netzbetreiber geregelt werden“ zu ergänzen. Zusätzlich wäre an dieser Stelle auch eine Experimentierklausel, die sich auf die „Sinteg“-Projekte bezieht, denkbar.

➤ **BWE-Botschaft: Das Potenzial der Windenergie muss für andere Sektoren nutzbar gemacht werden.**

## 6. Einmaldegression und atmender Deckel

Mit der Begründung, etwaige Vorzieheffekte bis 2019 zu vermeiden, plant die Bundesregierung, im Jahr 2017 eine erhöhte Einmaldegression durchzuführen und somit den Zubau der Windenergie einzuschränken. Der BWE lehnt jegliche Einmaldegression von Windenergie ab. Ein solch drastischer Einschnitt schadet nicht nur der Windenergie an Land, sondern erschüttert auch das Vertrauen in den Standort Deutschland insgesamt. Verlässliche Rahmenbedingungen waren schon immer ein sehr hoch gehaltenes Gut. Aufgrund der langen Vorlaufzeiten würde eine Sonderdegression in 2017 in bereits bestehende Liefer- und Finanzierungsverträge eingreifen. Dies führt zu negativen Auswirkungen auf die Investorensicherheit ob der Stabilität der regulatorischen Rahmenbedingungen am Standort Deutschland, da bestehende Verträge entsprechend der geänderten Rahmenbedingungen nachverhandelt oder sogar storniert werden müssten. Damit würden viele Projekte, die in den unteren Standortgütern liegen, nicht mehr gebaut werden können.

➤ **BWE-Botschaft: Einmaldegressionen erschüttern das Vertrauen in den Standort Deutschland. Sie sind daher aus Sicht des BWE deutlich abzulehnen.**

## 7. Korrekturfaktoren

Der BWE begrüßt, dass die Politik seinen Vorschlag angenommen hat und nun ein einstufiges Referenzertragsmodell einführt. Diesen Vorschlag hatte der BWE auf landes- und bundespolitischen Ebenen eingebracht. Bei Windenergie an Land wird auf den anzulegenden Wert eines Standorts mit 100-Prozent-Gütefaktor geboten und der Zuschlagswert mit einem Korrekturfaktor multipliziert. Der Verband sieht jedoch noch Änderungsbedarf an dem nun formulierten Modell. So muss der bundesweite Ausbau unbedingt über eine Änderung der Verhältnissfaktoren erreicht werden. Die Netzausbaugiebtsregelung befördert nicht den bundesweiten Ausbau. Zudem ist der Zeitraum zum Nachweis des Gütefaktors nach § 36h Abs. 3 Nr. 2 ist aus Sicht des Verbands mit 2 Monaten deutlich zu kurz. Dieser müsste auf mindestens 4 Monate, besser sogar 6 Monate erhöht werden, damit Gutachter die Möglichkeit bekommen, den Nachweis abzuarbeiten.

➤ **BWE-Botschaft:** Die Korrekturfaktoren sind entsprechend des BWE-Vorschlags anzupassen, siehe [Link](#).

## 8. Bericht

Um die Auswirkungen einer derart einschneidenden Systemänderung kontinuierlich evaluieren zu können und negativen Folgen vorbeugen zu können, muss das Ausschreibungssystem ein „lernendes System“ bleiben. Der BWE fordert daher, dass der Berichtszeitraum für die Überprüfung der Einführung des Ausschreibungssystems jedes Jahr und nicht, wie bislang vorgesehen, alle vier Jahre erfolgt.